

Was sind die aktuellen gesetzlichen Anforderungen an die Qualität in Kitas?

Seit dem Ende des letzten Jahrtausends müssen Einrichtungen der Jugendhilfe, zu denen auch Kindertagesstätten gehören, ein Qualitätsmanagement vorweisen. In der aktuellen Fassung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (SGB VIII 21.12.2022) werden diesbezüglich folgende Anforderungen formuliert: § 79 fordert eine „**kontinuierliche Qualitätsentwicklung**“. § 79a konkretisiert dies: Es geht darum, „**Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung...** zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. (Die vollständigen Gesetzestexte finden Sie unten im Anhang.)

Welche Anforderungen an und Aufgaben für die Arbeit in der Kita ergeben sich daraus?

Die Anforderungen an die Qualitätsentwicklung für die Kita lassen sich in **vier Aufgabenbereichen** abbilden; zunächst im Überblick:

Gesetzestext	4 Aufgaben
„ <u>Grundsätze und Maßstäbe der Qualität</u> “ (§ 79a)	Was verstehen wir unter ‘guter Arbeit’ und wie stellen wir diese dar (Konzeption)?
„ <u>geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung</u> “ (§ 79a)	Wie stellen wir sicher, dass wir die ‘gute Arbeit’ im pädagogischen Alltag umsetzen?
„ <u>regelmäßig zu überprüfen</u> “ (§79a)	Wie überprüfen (evaluieren) wir, in welchem Umfang wir die definierte ‘gute Arbeit’ umsetzen und woran wir arbeiten müssen?
„ <u>kontinuierliche Qualitätsentwicklung</u> “ (§ 79)	Wie gewährleisten wir die kontinuierliche Weiterentwicklung unserer pädagogischen Arbeit und die Integration neuer Anforderungen?

Dazu im Einzelnen:

Aufgabe 1: Was sind die „Grundsätze und Maßstäbe der Qualität“ (§ 79a) der täglichen pädagogischen Arbeit? Oder alltagssprachlicher formuliert: **Was verstehen wir unter ‘guter Arbeit’?** Was macht diese aus? Darüber müssen sich Leitung und Fachkräfte verständigen und dies auch verschriftlichen. Im Einzelnen: Was macht z.B. eine gute Eingewöhnung aus? Wie gestalten wir eine lernanregende Umgebung für die Kinder? Welche Selbst- und Mitbestimmungsrechte haben die Kinder? Wie führen wir die Elterngespräche? Usw. Diesbezüglich kann in der Regel auf die **verschriftlichte Konzeption** der

Einrichtung zurückgegriffen werden. – *Das pragma-indikatoren-modell[®] verknüpft in der **Grundvariante** die Konzeptions- und Qualitätsentwicklung systematisch und stellt die **‘gute Arbeit’**, angedockt an das Alltagshandeln der Fachkräfte, in **5 pädagogischen Kernprozessen und ca. 30 diesen zugeordneten Teilprozessen** (Indikatoren) dar. (Eine Übersicht und konkrete Beispiele hierzu können Sie über Links auf unserer Website aufrufen!)*

Aufgabe 2: Was sind „geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung“ (§ 79a)? Oder alltagssprachlicher formuliert: Wie müssen wir **die tägliche Arbeit organisieren und gestalten**, damit wir Tag-für-Tag die ‘gute Arbeit’, auf die wir uns verständigt und die verschriftlicht haben (siehe Aufgabe 1), auch wirklich umsetzen? Es geht darum zu klären, wer für welche Aufgaben zuständig ist, wie diese umgesetzt (z.B. Häufigkeit, Dauer; Dokumentation) und ggf. arbeitsteilig gestaltet werden, wie in den Gruppenteams, gruppenübergreifend und im Gesamtteam zusammengearbeitet wird, wie man sich austauscht und untereinander abstimmt, unterschiedliche Sichtweisen und Meinungsverschiedenheiten bespricht, wie sich die Leitung dabei steuernd, regelnd, unterstützend, klärend, lösungsorientiert etc. einbringt und vieles mehr... Letztendlich geht es darum, welchen Beitrag jede/r Einzelne, jedes Kleinteam und das Gesamtteam in Zusammenarbeit mit Leitung und auch der Unterstützung durch den Träger für die tägliche Herstellung ‘guter Arbeit’ leistet und wie diese verantwortlich **mit klaren Zuständigkeiten, abgestimmter Arbeitsteilung sowie mit organisatorischen und zeitlichen Maßnahmen** (z.B. Verfügungszeiten, Teamsitzungen, Konzeptionstage etc.) verbindlich sichergestellt wird. – *Letztendlich geht es hier darum die Frage, ob und wie die Leitung ihre Einrichtung führt, wie in der Zusammenarbeit im Team und mit dem Träger die **Anforderungen an die Qualitätsentwicklung** eingebunden und umgesetzt werden (siehe auch Aufgabe 3), Interessengengesätze, Konflikte, begrenzte (zeitliche) Ressourcen **partizipativ und lösungsorientiert** bearbeitet werden. Dabei kann die **Aufbauvariante** des pragma-indikatoren-modells[®] mit den Führungs- und Zusatzprozessen einen unterstützenden Rahmen setzen (Eine Übersicht über die Führungs- und Zusatzprozesse können Sie über einen Link auf unserer Website aufrufen.)*

Aufgabe 3: Wie wird die Qualität der Arbeit „der Leistungsangebote ... regelmäßig... überprüf(t)“ (§ 79a)? Oder anders formuliert: Anhand welcher Methoden, Maßnahmen, Vorgehensweisen etc. **kommen wir zu einer Einschätzung** darüber, a) ob und in welchem Umfang die **Herstellung der konzeptionell verschriftlichten ‘guten Arbeit’** gelingt, b) ob und in welchem Umfang die verabredeten teaminternen und **einrichtungsbezogenen „Maßnahmen“** (Zuständigkeiten, Häufigkeit, Dauer, Dokumentation etc.) zur „**Gewährleistung geeignet**“ (§ 79a) sind, und c) ob und in welchem Umfang **nachgearbeitet werden muss**, um die aktuellen konzeptionellen Anforderungen

durchgängig/er umzusetzen? Dies ist in der Tat eine **sehr komplexe und anspruchsvolle Aufgabe in der Qualitätsentwicklung**! Wird z.B. die Eingewöhnung so umgesetzt, wie sie in der Konzeption verschriftlicht ist? Wenn das nicht der Fall ist, woran liegt das? Und wie können wir das in Zukunft verbessern? Und: Wie kommt man zu solchen Einschätzungen? Nimmt man eine Bewertung/Einschätzung für jede Eingewöhnung vor? Und wenn „Ja“: Wer macht diese? Die Fachkraft, die die Eingewöhnung für das jeweilige Kind durchgeführt hat? Oder eine Kollegin? Die Leitung? Befragen wir die Eltern dazu, holen wir uns von diesen ein Feedback? Wie aussagefähig ist dieses dann hinsichtlich der Qualität? Oder: Holen wir uns ein externes Feedback von Expert*innen? Mit Blick auf die Vielzahl der pädagogischen Aufgaben, von denen eine die Eingewöhnung ist, und die vielfältigen fachlichen Anforderungen, stellt sich vor allem auch die Frage: **Was ist mit Blick auf die personellen Bedingungen und die zur Verfügung stehende Zeit überhaupt hinsichtlich der Qualitätsüberprüfung leistbar?** Wobei die Formulierung „regelmäßig ... überprüfen“ (§ 79a) für komplexe Prozesse der Reflektion und Evaluation mit dem und im Team steht. – *Mit dem pragma-indikatoren-modell® sind Sie hier gut aufgestellt: Einmal im Jahr nimmt jede Fachkraft eine Bewertung 5 pädagogischen Prozesse und den diesen zugeordneten Teilprozessen (siehe oben, Aufgabe 1) vor, die über eine webbasierte Datenbank zum IST-Stand der Qualität als Stärken-Schwächen-Profil für die Kita zusammengefasst werden. (Ein Beispiel für das Stärken-Schwächen-Profil finden Sie auf unserer Website.)*

Aufgabe 4: Was bedeutet „kontinuierliche Qualitätsentwicklung“ (§ 79)? Oder anders formuliert: Wie stellen wir sicher, dass die **fachlichen Anforderungen an die pädagogische Arbeit in einer Kita**, die **von Jahr zu Jahr** immer **vielfältiger und anspruchsvoller** werden (Stichworte: Inklusion, Partizipation, Schutzkonzept, sexualpädagogisches Konzept, Bewegung und Gesundheit, Elternbildung usw.), in das, was wir unter 'guter Arbeit' verstehen, integriert (Aufgabe 1: Weiterentwicklung der Konzeption), deren Umsetzung geplant und verabredet (Aufgabe 2) sowie deren Qualität überprüft (Aufgabe 3) werden? Wobei die Formulierung „überprüfen“ (§ 79a SGB VIII) nicht die Komplexität der diesbezüglich anstehenden fachlichen Reflexions- sowie organisatorischen Team- und Organisationsentwicklungsprozesse abbildet. - *Mit dem in der jährlichen Bewertung abgebildeten IST-Stand der Qualität (siehe Aufgabe 3) verfügen Sie mit unserem QM-Konzept über eine solide Grundlage zur aktuellen Einordnung der Fachlichkeit ihrer Kita/s. Und wir gehen regelmäßig auf diejenigen zu, die mit dem pragma-indikatoren-modell® arbeiten, um zusammen mit ihnen die pädagogischen Kernprozesse und die ihnen zugeordneten Teilprozesse (Indikatoren) anzupassen, weiterzuentwickeln und zu erweitern.*

Bochum 2023
Michael Schrader
www.pramga-pim.de

Anhang: Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (SGB VIII –Stand 2021)

§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger 1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die **Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a** gewährleistet,

2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,

3. gemeinnützige Ziele verfolgt,

4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und

5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;

2. die nach Nummer 1 vorgehaltenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen dem nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechend zusammenwirken und hierfür verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufgebaut und weiterentwickelt werden;

3. **eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.**

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften. Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung** für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,

2. die Erfüllung anderer Aufgaben,

3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,

4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.